



Verwaltungsrat

332. Tagung, Genf, 8.–22. März 2018

GB.332/LILS/3

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen
Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte

LILS

Datum: 16. Februar 2018

Original: Englisch

DRITTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Vorgeschlagenes Formular für die nach Artikel 19 der IAO-Verfassung 2019 anzufordernden Berichte zu einer Reihe von Instrumenten über Beschäftigungsförderung durch die Regulierung des Arbeitsverhältnisses

Zweck der Vorlage

In dieser Vorlage wird der Verwaltungsrat ersucht, die Regierungen zu bitten, 2019 nach Artikel 19 der IAO-Verfassung Berichte über bestimmte Instrumente vorzulegen, die für das strategische Ziel der Beschäftigung relevant sind: das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, das Übereinkommen (Nr. 159) über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983, das Übereinkommen (Nr. 177) über Heimarbeit, 1996, die Empfehlung (Nr. 168) betreffend die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983, die Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmung), 1984, die Empfehlung (Nr. 184) betreffend Heimarbeit, 1996, die Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006, und die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, im Hinblick auf die Ausarbeitung der Allgemeinen Erhebung durch den Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen im Jahr 2019 und ihre Erörterung durch den Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen im Jahr 2020, und das entsprechende Berichtsformular zu billigen (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 5).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle.

Einschlägige Ergebnisvorgabe/einschlägiger übergreifender grundsatzpolitischer Faktor:

Ergebnisvorgabe 2: Ratifizierung und Anwendung internationaler Arbeitsnormen;

übergreifende grundsatzpolitische Faktoren: Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung; sozialer Dialog.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Keine.

Finanzielle Konsequenzen: Die üblichen Konsequenzen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung einer Allgemeinen Erhebung.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: GB.328/PV, Abs. 25 (1) iii); GB.331/LILS/3; GB.331/PV/Draft.

1. Auf seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017) lag dem Verwaltungsrat eine Papier über die Auswahl der Übereinkommen und Empfehlungen vor, zu denen nach Artikel 19 der IAO-Verfassung im Jahr 2019 Berichte angefordert werden sollten im Hinblick auf die Ausarbeitung der jährlichen Allgemeinen Erhebung im Jahr 2019 durch den Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) zur Erörterung durch den Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen im Jahr 2020.¹ In dem Papier wurden zwei Optionen aufgeführt mit dem Ziel, das Thema der Allgemeinen Erhebung auf die entsprechende, für 2021 vorgesehene wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung abzustimmen im Einklang mit der EntschlieÙung von 2016 über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit.²
2. Der Verwaltungsrat beschloss, dass die Allgemeine Erhebung, die vom CEACR im Jahr 2019 ausgearbeitet und der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahr 2020 vorgelegt werden soll, sich auf die zweite Option konzentrieren sollte, die bestimmte Instrumente abdeckt, die für das Arbeitsverhältnis und die Förderung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen relevant sind, und eine Prüfung alternativer Beschäftigungsvorkehrungen umfassen sollte, deren Bedeutung infolge der Umwälzungen in der Arbeitswelt aufgrund der Globalisierung und der technologischen Veränderungen zugenommen hat. Ferner wurde beschlossen, dass besonders Gewicht auf Gruppen von Arbeitnehmern gelegt werden sollte, die für Defizite an menschenwürdiger Arbeit und Ausgrenzung anfällig sind und die oft in atypischen Formen der Beschäftigung konzentriert sind, wie junge Frauen und Männer, Heimarbeiter und Menschen mit Behinderungen.
3. Der Verwaltungsrat ersuchte daher das Internationale Arbeitsamt, zur Behandlung auf dieser Tagung den Entwurf eines Berichtsformulars für die Allgemeine Erhebung über die folgenden drei Übereinkommen und fünf Empfehlungen auszuarbeiten: das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, das Übereinkommen (Nr. 159) über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983, das Übereinkommen (Nr. 177) über Heimarbeit, 1996, die Empfehlung (Nr. 168) betreffend die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983, die Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984, die Empfehlung (Nr. 184) betreffend Heimarbeit, 1996, die Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006, und die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015.
4. Der vorgeschlagene Fragebogen zielt darauf ab, den unterschiedlichen Auffassungen und Anliegen, die auf der 331. Tagung des Verwaltungsrats geäußert wurden, Rechnung zu tragen. Das Amt schlägt daher das gewünschte Berichtsformular (siehe Anhang) dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Genehmigung vor.

Beschlussentwurf

5. Der Verwaltungsrat:

- a) *ersucht die Regierungen, für 2019 Berichte nach Artikel 19 der Verfassung über die in Absatz 3 der Vorlage GB.332/LILS/3 aufgeführten Instrumente vorzulegen; und*
- b) *genehmigt das im Anhang derselben Vorlage enthaltene Berichtsformular zu diesen Instrumenten.*

¹ GB.331/LILS/3.

² Abs. 15.1 und 15.2 b) der *EntschlieÙung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit* von 2016, die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 105. Tagung (Mai–Juni 2016) angenommen wurde.

Anhang

**Gemäß Art. 19 der Verfassung
Ü.122, Ü.159, Ü.177, E.168, E.169, E.184, E.198 und E.204**

INTERNATIONALES ARBEITSAMT

BERICHTE ÜBER
NICHT RATIFIZIERTE ÜBEREINKOMMEN UND ÜBER EMPFEHLUNGEN

*(Artikel 19 der Verfassung
der Internationalen Arbeitsorganisation)*

BERICHTSFORMULAR FÜR DIE FOLGENDEN INSTRUMENTE:

Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964

**Übereinkommen (Nr. 159) über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung
der Behinderten, 1983**

Übereinkommen (Nr. 177) über Heimarbeit, 1996

**Empfehlung (Nr. 168) betreffend die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung
der Behinderten, 1983**

Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984

Empfehlung (Nr. 184) betreffend Heimarbeit, 1996

Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006

**Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur
formellen Wirtschaft, 2015**

Genf

2018

INTERNATIONALE ARBEITSAMT

Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation bezieht sich auf die Annahme von Übereinkommen und Empfehlungen durch die Konferenz sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen für die Mitglieder der Organisation. Die einschlägigen Bestimmungen der Absätze 5, 6 und 7 dieses Artikels lauten wie folgt:

5. Für ein Übereinkommen gelten die folgenden Bestimmungen:

...

- e) Findet ein Übereinkommen nicht die Zustimmung der Stelle oder der Stellen, in deren Zuständigkeit die Angelegenheit fällt, so hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung, als dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand seiner Gesetzgebung und über seine Praxis bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand des Übereinkommens bilden. Dabei gibt es näher an, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmaßnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, und legt die Schwierigkeiten dar, welche die Ratifikation eines solchen Übereinkommens verhindern oder verzögern.

6. Für eine Empfehlung gelten die folgenden Bestimmungen:

...

- d) abgesehen von der Verpflichtung, die Empfehlung der zuständigen Stelle oder den zuständigen Stellen vorzulegen, hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung, als dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand seiner Gesetzgebung und über seine Praxis bezüglich der Frage zu berichten, die den Gegenstand der Empfehlung bilden. Dabei gibt es näher an, in welchem Umfang den Bestimmungen der Empfehlungen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, wobei es die Abänderungen dieser Bestimmungen bezeichnet, die notwendig erscheinen oder erscheinen können, um die Annahme oder Anwendung der Bestimmungen zu ermöglichen.

7. Handelt es sich um einen Bundesstaat, so gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) In Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen, für welche die Bundesregierung nach ihrem Verfassungssystem eine Bundesmaßnahme für angezeigt erachtet, gelten für den Bundesstaat die gleichen Verpflichtungen wie für die Mitglieder, die nicht Bundesstaaten sind;
- b) in Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen, für welche die Bundesregierung nach ihrem Verfassungssystem eher eine Maßnahme der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone hinsichtlich aller oder bestimmter Punkte als angezeigt erachtet, hat die Bundesregierung:

...

- iv) in Bezug auf jedes dieser Übereinkommen, das sie nicht ratifiziert hat, dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand der Gesetzgebung und der Praxis des Bundes und seiner Gliedstaaten, Provinzen oder Kantone bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand des Übereinkommens bilden, wobei sie näher angibt, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmaßnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen wurde oder entsprochen werden soll,
- v) in Bezug auf jede dieser Empfehlungen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand der Gesetzgebung und der Praxis des Bundes und der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand der Empfehlung bilden, wobei sie näher angibt, in welchem Umfang den Bestimmungen der Empfehlung entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, und die Abänderungen dieser Bestimmungen bezeichnet, die notwendig erscheinen oder erscheinen können, um die Annahme oder Anwendung der Bestimmungen zu ermöglichen.

Im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen hat der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts dieses Berichtsformular geprüft und gebilligt. Es ist in einer Weise abgefasst worden, die die Übermittlung der erforderlichen Informationen nach einheitlichen Gesichtspunkten erleichtern soll.

BERICHT

zu erstatten bis spätestens 28. Februar 2019 nach Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation durch die Regierung von über den Stand der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis bezüglich der Angelegenheiten, die in den Instrumenten, auf die in dem nachstehenden Fragebogen Bezug genommen wird, behandelt werden.

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände können Stellungnahmen bis spätestens 30. Juni 2019 übermitteln.

* * *

Kontext und Geltungsbereich der Fragen

Der Fragebogen ist im Licht der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung und ihre Folgemaßnahmen erarbeitet worden. Dabei ist Folgendes berücksichtigt worden: „Mit diesen Folgemaßnahmen sollen im größtmöglichen Umfang alle Aktionsmittel genutzt werden, die gemäß der Verfassung der IAO zur Erfüllung ihres Mandats zur Verfügung stehen. Einige der Maßnahmen zur Unterstützung der Mitglieder können eine gewisse Anpassung der bestehenden Durchführungsmodalitäten von Artikel 19, Absatz 5 e) und 6 d), der Verfassung der IAO erforderlich machen, ohne dass dadurch die Berichterstattungspflichten von Mitgliedstaaten zunehmen würden.“ (Anhang, Absatz I. b)) Durch die Bündelung von Instrumenten, die sich auf ein spezifisches strategisches Ziel beziehen, können Allgemeine Erhebungen einen Überblick über die Gesetzgebung und Praxis in IAO-Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte Instrumente geben und die einschlägigen Informationen über die Tendenzen und Praktiken in Bezug auf ein gegebenes strategisches Ziel in die wiederkehrenden Diskussionen einfließen lassen.

* * *

Die folgenden Fragen beziehen sich auf Themen, die in den Übereinkommen Nr. 122, 159 und 177 und den Empfehlungen Nr. 168, 169, 184, 198 und 204 behandelt werden. **Geben Sie bitte gegebenenfalls eine spezifische Referenz (Weblink) an oder fügen Sie Informationen über die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Maßnahmen sowie elektronische Kopien dieser Dokumente bei.**

Berichtsformular nach Artikel 19 für bestimmte Instrumente in Bezug auf das strategische Ziel der Beschäftigung

Anmerkungen:

1. Regierungen von Ländern, die eines oder mehrere der Übereinkommen ratifiziert haben und die einen Bericht nach Artikel 22 der Verfassung vorlegen müssen, verwenden dieses Formular nur in Bezug auf die gegebenenfalls nicht ratifizierten Übereinkommen und die Empfehlungen. Es ist nicht notwendig, in Berichten nach Artikel 22 im Zusammenhang mit den ratifizierten Übereinkommen übermittelte Auskünfte zu wiederholen. *Die Fragen unter der Überschrift „Möglicher Bedarf an Normensetzungsmaßnahmen und an technischer Unterstützung“ richten sich an alle Mitgliedstaaten.*
2. Wenn auf „innerstaatliche Rechtsvorschriften“ oder „Bestimmungen“ Bezug genommen wird, so sind darunter Gesetze, Vorschriften, Maßnahmen, Kollektivvereinbarungen, Gerichtsentscheidungen oder Schiedssprüche zu verstehen.
3. Soweit die innerstaatliche Gesetzgebung oder sonstige Bestimmungen Fragen, die in diesem Fragebogen gestellt werden, nicht abdecken, machen Sie bitte Angaben zu derzeitigen und neuen Praktiken.

INNERSTAATLICHE POLITIK ZUR FÖRDERUNG VON VOLLER, PRODUKTIVER UND FREI GEWÄHLTER BESCHÄFTIGUNG		
1.	<p>Geben Sie bitte an, ob eine aktive innerstaatliche Politik zur Förderung von voller, produktiver und frei gewählter Beschäftigung als ein Hauptziel festgelegt und verfolgt worden ist.</p> <p>Falls ja, wie wurde diese Politik eingeführt? Geben Sie bitte an, auf welche Weise sie entwickelt und beschlossen worden ist.</p> <p>Falls eine solche Politik festgelegt und verfolgt worden ist, geben Sie bitte an, ob und wie die Politik sicherstellen soll, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) für alle Personen, die für eine Arbeit zur Verfügung stehen und Arbeit suchen, eine solche vorhanden ist; b) die Arbeit so produktiv wie möglich ist; und c) die Wahl der Beschäftigung und des Berufs für alle frei ist. <p>Falls die Politik eines oder alle dieser Ziele beinhaltet, machen Sie bitte Angaben zu den ermittelten Herausforderungen und dazu, wie die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen das Erreichen dieser Ziele unterstützen.</p>	<p>Art. 1(1) und (2) a)-c) des Ü.122; Abs. 1-3, 5, 7, 15-17, 29(1), 30 und 39 der E.169; Abs. 14 der E.204.</p>
2.	<p>Machen Sie bitte detaillierte Angaben zu den Maßnahmen, die gegebenenfalls im Rahmen der innerstaatlichen Beschäftigungspolitik, soweit eine solche besteht, getroffen worden sind, um den Bedürfnissen aller Personengruppen zu entsprechen, denen es schwerfällt, eine dauerhafte Beschäftigung zu finden, wie beispielsweise Frauen, junge Frauen und Männer, Frauen und Männer mit Behinderungen,¹ ältere Arbeitnehmer, Langzeitarbeitslose, weibliche und männliche Arbeitsmigranten, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, Arbeitnehmer, die in alternativen Arbeitsvorkehrungen konzentriert sind, und andere benachteiligte Gruppen, wie Erwerbstätige in der informellen Wirtschaft.²</p>	<p>Abs. 9, 15 und 17 der E.169; Abs. 1, 7 i) und 15 h) der E.204.</p>

¹ In Bezug auf das Übereinkommen Nr. 159 und seine Empfehlung Nr. 168 wird der Begriff „Behinderte“ in diesem Text durchweg durch den Begriff „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt, entsprechend den terminologischen Änderungen, die in IAO-Instrumenten zum Ausdruck kommen, wie in den Absätzen 1 und 13 der Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids, 2010, Absatz 5 der Empfehlung Nr. 198, Absatz 7 i) der Empfehlung Nr. 204 und den Bemerkungen des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR).

² Wenn Fragen auf der Grundlage der Bestimmungen der Empfehlung Nr. 169 gestellt werden, die auf den „informellen Sektor“ Bezug nimmt, sollte darunter die „informelle Wirtschaft“ im Sinne von Absatz 2 der Empfehlung Nr. 204 verstanden werden, der Folgendes bestimmt: „der Ausdruck „informelle Wirtschaft“ ...: a) bezieht sich auf alle Wirtschaftstätigkeiten von Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten, die – in Gesetz oder Praxis – von förmlichen Regelungen nicht oder unzureichend erfasst werden; und b) umfasst keine unerlaubten Tätigkeiten ... wie sie in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind“.

3.	Werden die innerstaatliche Beschäftigungspolitik und die damit zusammenhängenden Pläne und Programme im Rahmen einer koordinierten Wirtschafts- und Sozialpolitik entwickelt, überprüft und geändert? Falls ja, machen Sie bitte nähere Angaben.	Art. 2 a) des Ü.122; Abs. 2 der E.169.
4.	Beschreiben Sie bitte die Programme, die gegebenenfalls im Rahmen der innerstaatlichen Beschäftigungspolitik zur Umsetzung ihrer Bestimmungen aufgestellt worden sind.	Art. 2 b) des Ü.122.
5.	Geben Sie bitte an, ob und inwieweit die innerstaatliche Beschäftigungspolitik den Bedürfnissen von Kleinbetrieben (darunter traditionelle Kleinbetriebe, Genossenschaften und Vereinigungen und kleinste, kleine und mittlere Unternehmen) als Arbeitgeber und ihrem Beitrag zum Wirtschaftswachstum Rechnung trägt.	Abs. 30 der E.169; Abs. 11 g), 15 c) und 25 der E.204
6.	Machen Sie bitte Angaben zu allen Maßnahmen, die getroffen worden oder vorgesehen sind, um multinationale Unternehmen dazu anzuregen, die in der Dreigliedrigen Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik dargelegten beschäftigungspolitischen Maßnahmen durchzuführen und zu fördern.	Abs. 12 der E.169.
7.	Geben Sie bitte an, ob Maßnahmen getroffen worden oder geplant sind, um die Wiederbeschäftigung von Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz infolge struktureller und technologischer Veränderungen verloren haben, zu erleichtern. Falls ja, machen Sie bitte nähere Angaben.	Abs. 10 a) der E.169
INNERSTAATLICHE POLITIK UND SCHUTZ FÜR ARBEITNEHMER IN EINEM ARBEITSVERHÄLTNIS		
8.	Gibt es eine innerstaatliche Politik, die die Überprüfung in regelmäßigen Zeitabständen der einschlägigen Rechtsvorschriften vorsieht, um einen wirksamen Schutz für Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis sicherzustellen? Falls ja, geben Sie bitte an, ob und wie der Geltungsbereich der einschlägigen Rechtsvorschriften aufgrund der Überprüfung abgeändert oder klargestellt worden ist. Geben Sie insbesondere an, ob sich Probleme ergeben haben im Zusammenhang mit der Sicherstellung, dass die für alle vertraglichen Regelungen geltenden Normen die Verantwortung für den Arbeitnehmerschutz festlegen, auch in Bezug auf alternative Arbeitsvorkehrungen, wie beispielsweise in der „Gig“- oder „Plattform“-Economy. ³ Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 1, 2 und 4 c) und d) der E.198.
9.	Sieht die innerstaatliche Politik Maßnahmen vor, um den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern Leitlinien hinsichtlich einer eindeutigen Bestimmung des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses und hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Arbeitnehmern und selbstständig Erwerbstätigen an die Hand zu geben? Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 4 a) der E.198.
10.	Geht die vorerwähnte Politik gegen verschleierte Arbeitsverhältnisse vor? Falls ja, sieht sie Maßnahmen vor, um solche Praktiken zu bekämpfen und möglicherweise bestehende Anreize für die Verschleierung eines Arbeitsverhältnisses zu beseitigen, insbesondere im Kontext alternativer vertraglicher Regelungen, die den wahren rechtlichen Status der Parteien verdecken können? Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 4 b) und 17 der E.198.
11.	Wird abhängige selbstständige Erwerbstätigkeit als Rechtskategorie anerkannt, die sich von selbstständiger Erwerbstätigkeit und Arbeit, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses verrichtet wird, unterscheidet? Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 1 und 4 a) der E.198.

³ Im Sinne dieses Fragebogens betreffen die Begriffe „Gig“- oder „Plattform“-Economy Arbeiten oder Dienstleistungen, die über Online-Unternehmen vermittelt werden. Normalerweise sind drei Parteien an der Beziehung beteiligt: der Crowdsourcer (oft als der Kunde oder Anforderer bezeichnet), der Vermittler (die Plattform) und die Arbeitnehmer. Zu weiteren Einzelheiten siehe [V. De Stefano: The rise of the “just-in-time workforce”: On-demand work, crowdwork and labour protection in the “gig -economy”, Conditions of Work and Employment Series, No. 71](#) (Genf, IAA, 2016) und [J. Berg: Income security in the on-demand economy: Findings and policy lessons from a survey of crowdworkers](#) (Genf, IAA, 2016).

12.	Geben Sie bitte an, ob und wie die innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis sicherstellt, dass alle Beschäftigten, einschließlich derjenigen in abhängiger selbstständiger Erwerbstätigkeit, den Schutz genießen, auf den sie Anspruch haben, ungeachtet der Form der vertraglichen Regelung ihrer Tätigkeit (dies könnte Zeit- und Teilzeitarbeit oder Arbeit auf Abruf und Mehrparteienvereinbarungen einschließen, wie beispielsweise Verhältnisse, die als Entsendung, Vermittlung und Leiharbeit bezeichnet werden, sowie Zeitarbeit und Arbeit im Rahmen von Unterverträgen)? Falls ja, machen Sie bitte Angaben, auch in Bezug auf etwaige Schutzlücken, die festgestellt worden sind.	Abs. 4 a) bis d), f) und 5 der E.198; Abs. 9 der E. 204.
BESTIMMUNG DES VORLIEGENS EINES ARBEITSVERHÄLTNISSSES		
13.	Geben Sie bitte an, ob und wie die innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gerichtsentscheidungen definieren: a) Arbeitgeber; b) selbstständig erwerbstätige Person; und c) Beschäftigter.	Abs. 4 a), 10-13 der E.198.
14.	Wird zur Bestimmung des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses der Vorrang der Tatsachen angewendet? Falls ja, geben Sie bitte die Kriterien oder Indikatoren an, die durch innerstaatliche Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen oder andere zuständige Stellen für diesen Zweck festgelegt worden sind.	Abs. 9, 11, 12 und 13 der E. 198.
15.	Ist eine Rechtsvermutung des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses begründet, wenn ein oder mehrere einschlägige Indikatoren gegeben sind? Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 11 b) der E.198.
16.	Machen Sie bitte Angaben zu allen Maßnahmen, die getroffen worden oder vorgesehen sind, um sicherzustellen, dass Beschäftigte und Arbeitgeber Zugang zu zweckmäßigen, raschen, kostengünstigen, fairen und effizienten Verfahren und Mechanismen für die Beilegung von Streitigkeiten über das Vorliegen und den Inhalt eines Arbeitsverhältnisses haben.	Abs. 4 e) und 14 der E.198
MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN		
17.	Geben Sie bitte an, ob die innerstaatliche Gesetzgebung eine Definition von Personen mit einer Behinderung vorsieht. Falls ja, bitte beschreiben.	Art. 1 des Ü.159; Abs. 1 der E.168.
18.	Geben Sie bitte an, ob es eine innerstaatliche Politik für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen gibt. Falls ja, bitte beschreiben und ihren Geltungsbereich angeben.	Art. 2 des Ü.159; Abs. 5 der E.198; Abs. 15 der E. 168; Abs. 7 i) der E.204.
19.	Enthält die innerstaatliche Politik, falls eine solche besteht, Bestimmungen, um sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation allen Gruppen von Frauen und Männern mit Behinderungen offenstehen? Fördert die Politik Beschäftigungsmöglichkeiten für Personen mit Behinderungen auf dem offenen Arbeitsmarkt?	Art. 3 des Ü.159; Abs. 11 a), b), e) und 12-13 der E.168.
20.	Beruht die innerstaatliche Politik für die berufliche Rehabilitation und Beschäftigung von Personen mit Behinderungen auf dem Grundsatz der Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf? Falls ja, erläutern Sie bitte, ob und wie die Politik die Achtung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Arbeitnehmern mit Behinderungen sicherstellt, insbesondere hinsichtlich der beruflichen Rehabilitation und der Unterstützung bei der Beschäftigung.	Art. 4 des Ü.159; Abs. 7-10 der E.168; Art. 1(2) c) des Ü.122; Abs. 5 der E.198.
21.	Beschreiben Sie bitte, ob und wie Berufsberatungs-, Berufsausbildungs-, Arbeitsvermittlungs-, Beschäftigungs- und andere damit zusammenhängende Dienste für Personen mit Behinderungen bereitgestellt werden, um ihnen dabei zu helfen, eine Beschäftigung zu finden und beizubehalten sowie beruflich aufzusteigen. Geben Sie bitte ferner an, ob und wie Anpassungen solcher Dienste verfügbar sind, um Personen mit Behinderungen den Zugang zu ihnen zu ermöglichen.	Art. 7 des Ü.159; Abs. 2, 5, 11-14 der E.168.

22.	Machen Sie bitte Angaben dazu, ob und, falls ja, wie Maßnahmen getroffen worden oder vorgesehen sind, um die Einrichtung und Entwicklung von Diensten für die Berufsberatung, die berufliche Rehabilitation und die Arbeitsvermittlung für Frauen und Männer mit Behinderungen in ländlichen Gebieten und in abgelegenen Gemeinden zu fördern.	Art. 8 des Ü.159; Abs. 20 und 21 der E.168.
23.	Geben Sie bitte an, ob und, falls ja, wie sichergestellt wird, dass Ausbildung geboten wird und spezialisiertes und qualifiziertes Personal für die Bereitstellung von Berufsberatung, Berufsausbildung, Vermittlung und die Beschäftigung von Personen mit Behinderungen verfügbar ist.	Art. 9 des Ü.159; Abs. 22-29 der E.168.
HEIMARBEITER		
24.	Enthält Ihre innerstaatliche Gesetzgebung eine Definition von „Beschäftigter“ und „Arbeitgeber“ im Zusammenhang mit der Heimarbeit? Falls ja, bitte erläutern.	Art. 1 a)-c) des Ü.177; Abs. 1 der E.184.
25.	Geben Sie bitte an, ob es eine innerstaatliche Gesetzgebung oder Politik gibt, die sich auf die Lage der Heimarbeiter auswirkt, und falls ja, geben Sie bitte ihren Geltungsbereich an und ob sie regelmäßig überprüft wird. Geben Sie bitte an, ob die innerstaatliche Gesetzgebung auch auf Heimarbeiter anwendbar ist, die im Rahmen der „Gig“-Economy arbeiten.	Art. 1-3 des Ü.177; Abs. 1 und 2 der E.184.
26.	Machen Sie bitte Angaben zu allen Maßnahmen, die getroffen worden oder vorgesehen sind, um die Gleichbehandlung zwischen Heimarbeitern und anderen Arbeitnehmern sicherzustellen, insbesondere in Bezug auf: a) das Recht der Heimarbeiter, Verbände ihrer Wahl zu bilden oder solchen Verbänden beizutreten und sich an den Tätigkeiten solcher Verbände zu beteiligen; b) Schutz gegen Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf; c) Arbeitsschutz; d) Entgelt; e) Schutz durch gesetzliche Systeme der sozialen Sicherheit; f) Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit; g) Zugang zur Ausbildung; und h) Mutterschutz.	Art. 4 und 7 des Ü.177; Abs. 10, 11 a), 17, 25-26 und 29 1 d) der E.184.
27.	Geben Sie bitte an, ob Maßnahmen getroffen worden oder geplant sind, um Kollektivverhandlungen als Mittel der Festlegung der Bedingungen von Heimarbeit zu fördern. Falls ja, bitte beschreiben.	Abs. 12 der E.184.
28.	Ist nach der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis der Einsatz von Mittelspersonen in der Heimarbeit gestattet? Falls ja, bitte angeben, ob und wie die jeweiligen Verantwortlichkeiten von Arbeitgebern und Mittelspersonen festgelegt und zugewiesen sind. Geben Sie bitte auch an, ob die Mittelsperson und der Arbeitgeber gesamtschuldnerisch für das den Heimarbeitern geschuldete Entgelt haften.	Art. 8 des Ü.177; Abs. 18 der E.184.
29.	Schreibt die innerstaatliche Gesetzgebung die Registrierung der Arbeitgeber von Heimarbeitern und von Mittelspersonen vor? Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 6 der E.184.
30.	Gibt es Bestimmungen, um sicherzustellen, dass Heimarbeiter über ihre Beschäftigungsbedingungen schriftlich und/oder in einem zugänglichen Format unterrichtet werden, sowie eine Bestimmung, die die Arbeitgeber zur Führung von Unterlagen verpflichtet? Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 5 und 7(1)-(4) der E.184.
31.	Gelten die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den Lohnschutz, einschließlich der Bestimmungen über Lohnabzüge und die regelmäßige Zahlung der Entgelte, für Heimarbeiter? Geben Sie außerdem bitte an, ob für Heimarbeit Mindestentgeltsätze festgelegt sind. Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 13, 14 und 17 der E.184.

32.	Geben Sie bitte an, ob und, falls ja, wie das Entgelt für stückweise bezahlte Arbeit von Heimarbeitern in Ihrem Land geregelt ist.	Abs. 15 der E.184.
33.	Geben Sie bitte die Maßnahmen an, die gegebenenfalls getroffen worden oder vorgesehen sind, um sicherzustellen, dass ein Termin für die Fertigstellung eines Arbeitsauftrags einen Heimarbeiter nicht daran hindert, tägliche und wöchentliche Ruhezeiten in Anspruch zu nehmen, die denjenigen anderer Arbeitnehmer vergleichbar sind. Machen Sie außerdem bitte Angaben zu den Voraussetzungen, unter denen Heimarbeiter gegebenenfalls wie andere Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlte Feiertage, bezahlten Jahresurlaub und Bezahlung bei krankheitsbedingtem Arbeitsausfall haben.	Abs. 23 und 24 der E.184.
34.	Geben Sie bitte an, ob und, falls ja, wie Vorkehrungen für ein System der Arbeitsaufsicht getroffen werden, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Heimarbeit sicherzustellen, auch, ob das System den Zugang zur Wohnung oder zu anderen privaten Räumlichkeiten vorsieht, wo Heimarbeit verrichtet wird. Machen Sie bitte auch Angaben zu Straf- oder sonstigen Maßnahmen, die bei Verstößen gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften gegebenenfalls angewendet werden.	Art. 9(1) und (2) des Ü. 177; Abs. 8 der E. 184.
ÜBERGANG VON DER INFORMELLEN ZUR FORMELLEN WIRTSCHAFT		
35.	Geben Sie bitte alle Maßnahmen an, die getroffen worden oder vorgesehen sind, um den fortschreitenden Wechsel von der informellen Wirtschaft in die formelle Wirtschaft zu ermöglichen von: a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; und b) Unternehmen.	Abs. 9 der E.169; Abs. 1 b), 7 und 15 b) und c) der E.204.
36.	Hat Ihr Land einen Ansatz zur Formalisierung der informellen Wirtschaft entwickelt oder plant sie die Entwicklung eines solchen Ansatzes, der darauf abzielt sicherzustellen, dass die innerstaatlichen Entwicklungsstrategien oder -pläne sowie die Armutsbekämpfungsstrategien und die Budgets einen integrierten Politikrahmen zur Erleichterung des Übergangs zur formellen Wirtschaft enthalten? Falls ja, ist Ihr Ansatz in einer innerstaatlichen Beschäftigungspolitik verankert?	Abs. 10, 14-15 der E.204.
37.	Sind in Ihrem Land im Hinblick auf die Formalisierung von kleinsten und kleinen Wirtschaftseinheiten Maßnahmen vorgesehen oder geplant, um: a) Reformen im Bereich der Unternehmensgründung durchzuführen; b) die Kosten für die Einhaltung von Vorschriften zu senken; c) den Zugang zur öffentlichen Beschaffung zu fördern; d) den Zugang zu inklusiven Finanzdiensten zu verbessern; e) den Zugang zu unternehmerischer Ausbildung, zu Qualifikationsentwicklung und zu maßgeschneiderten Unternehmensentwicklungsdiensten zu verbessern, und f) den Zugang zur sozialen Sicherheit zu verbessern? Bitte erläutern.	Abs. 25 der E.204.
38.	Gibt es Politiken oder Strategien, die den Schutz der Menschenrechte und grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der informellen Wirtschaft vorsehen (Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, Schutz vor Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung)? Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 7 e), f), h) und i) der E.204.
39.	Geben Sie bitte an, ob Maßnahmen getroffen worden oder vorgesehen sind, um soziale Sicherheit, Mutterschutz und menschenwürdige Arbeitsbedingungen schrittweise auf alle Erwerbstätigen in der informellen Wirtschaft auszudehnen. Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 16-19 der E.204.

40.	Gibt es Politiken oder Strategien, die auf Erwerbstätige zielen, die für die schwerwiegendsten Defizite in Bezug auf menschenwürdige Arbeit in der informellen Wirtschaft besonders anfällig sind, insbesondere Frauen, junge Menschen, Arbeitsmigranten, ältere Menschen, indigene und in Stämmen lebende Völker, mit HIV lebende oder von HIV oder Aids betroffene Personen, Menschen mit Behinderungen, Hausangestellte und Subsistenzbauern? Falls ja, bitte beschreiben.	Abs. 7 e), f), h) und i) der E.204.
CHANCENGLEICHHEIT UND GLEICHBEHANDLUNG BESONDERE ARBEITNEHMERGRUPPEN		
41.	Sieht die innerstaatliche Politik einen wirksamen Schutz für diejenigen Beschäftigten vor, die von Ungewissheit hinsichtlich des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses besonders betroffen sind, die folgende Personen einschließen können: a) weibliche Arbeitnehmer; b) junge Frauen und Männer; c) ältere Arbeitnehmer; d) Frauen und Männer in der informellen Wirtschaft; e) weibliche und männliche Arbeitsmigranten; und f) Frauen und Männer mit Behinderungen. Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 5 der E.198.
42.	Geben Sie bitte an, ob die innerstaatlichen Gesetze und Politiken effektiv die Gleichstellungsdimension in bestimmten Berufen und/oder Sektoren berücksichtigen, in denen Frauen konzentriert sind und in denen es einen hohen Anteil verschleierter Arbeitsverhältnisse gibt oder in denen das Arbeitsverhältnis durch mangelnde Klarheit gekennzeichnet ist. Falls ja, machen Sie bitte ausführliche Angaben hierzu.	Abs. 6 a) und b) der E. 198.
43.	Geben Sie bitte alle Maßnahmen an, die nach Beratung mit den Sozialpartnern getroffen worden oder vorgesehen sind, um einen effektiven Schutz zu gewähren und die Verletzung der Rechte von männlichen und weiblichen Arbeitsmigranten in ihrem Hoheitsgebiet, die möglicherweise von Unsicherheit hinsichtlich des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses betroffen sind, zu verhindern.	Abs. 7 a) der E.198.
44.	Machen Sie bitte Angaben zu bilateralen (oder sonstigen) Vereinbarungen, die geschlossen worden sind, um missbräuchliche und betrügerische Praktiken in Bezug auf weibliche und männliche Arbeitnehmer, die in einem Land zur Arbeit in einem anderen rekrutiert worden sind, zu verhindern, deren Zweck darin besteht, die bestehenden Regelungen zum Schutz von Beschäftigten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu umgehen.	Abs. 7 b) der E.198.
SOZIALER DIALOG UND DIE ROLLE DER ARBEITGEBER- UND ARBEITNEHMERVERBÄNDE		
45.	Geben Sie bitte an, ob Beratungen hinsichtlich der Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung von beschäftigungs- und sozialpolitischen Maßnahmen stattfinden mit: a) Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer; und b) Vertretern der von den zu treffenden Maßnahmen betroffenen Personen, einschließlich Frauen und anderer Personengruppen, die für Defizite in Bezug auf menschenwürdige Arbeit und Ausgrenzung anfällig sind. Falls ja, geben Sie bitte an, inwieweit Ihre Erfahrungen und Auffassungen berücksichtigt und Ihre Mitarbeit bei der Formulierung und Unterstützung solcher Maßnahmen sichergestellt worden sind.	Art. 3 des Ü.122, Abs. 5, 15-17 und 19 der E.169; Abs. 15 a)-i) der E.204.

46.	Geben Sie bitte an, ob Maßnahmen getroffen worden oder geplant sind, um die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Arbeitsverhältnisses auf innerstaatlicher Ebene zurate zu ziehen und Kollektivverhandlungen und den sozialen Dialog auf innerstaatlicher, sektoraler oder betrieblicher Ebene in Bezug auf die sozialen Auswirkungen der Einführung neuer Technologien zu fördern. Falls ja, bitte beschreiben.	Abs. 23-26 der E.169; Abs. 18 der E.198.
47.	Geben Sie bitte an, ob Maßnahmen getroffen worden sind, um: a) Beratungen mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in Bezug auf kleine Betriebe zu führen, um die Arbeitsbedingungen und den Zugang dieser Betriebe zu Produktmärkten, Krediten, technischem Wissen und fortschrittlicher Technologie zu verbessern; und b) die Beschäftigung in unterentwickelten Gebieten zu fördern, denen die innerstaatliche Entwicklung nicht in befriedigender Weise zugute gekommen ist. Falls ja, bitte erläutern.	Abs. 31, 33-34 der E.169.
48.	Machen Sie bitte Angaben zu allen Anhörungen zur Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung von Politiken und Programmen für berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung von Personen mit Behinderungen, die stattgefunden haben mit: a) repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; und b) repräsentativen Verbänden von und für Personen mit Behinderungen	Art. 5 der Ü.159; Abs. 30, 32-33 der E.168.
49.	Geben Sie bitte an, ob Beratungen zur Heimarbeit mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und/oder mit den Verbänden, die sich mit Heimarbeitern befassen, sowie denjenigen der Arbeitgeber von Heimarbeitern, soweit solche bestehen, stattgefunden haben.	Art. 3 des Ü.177; Abs. 3(2) und (3) und 29 der E.184.
50.	Geben Sie bitte an, ob Ihr Land sich auf dreigliedrige Mechanismen gestützt hat, um: a) Art und Umfang der informellen Wirtschaft und ihre Beziehung zur formellen Wirtschaft im Hinblick auf ihre Formalisierung zu ermitteln; und b) die Wirksamkeit der Politiken und Maßnahmen, soweit solche bestehen, zur Erleichterung des Übergangs zur formellen Wirtschaft regelmäßig zu überprüfen. Falls ja, bitte erläutern und angeben, ob diese Mechanismen mitgliedschaftsbasierte Verbände und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft umfassen.	Abs. 6 und 39 der E.204.
STATISTISCHE DATEN		
51.	Geben Sie bitte an, ob statistische und sonstige Daten über die Größe und Verteilung der Erwerbsbevölkerung, Art und Ausmaß der Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung und Tendenzen in diesen Bereichen, einschließlich nach Geschlecht und sonstigen Kriterien aufgeschlüsselter Daten, als Teil der Entwicklung, Überprüfung und Überarbeitung einer koordinierten Wirtschafts- und Sozialpolitik erhoben und analysiert werden. Falls ja, machen Sie bitte detaillierte Angaben hierzu.	Art. 2 a) des Ü.122; Abs. 21 a) der E.169; Abs. 6, 8 und 36 a) der E.204.
52.	Machen Sie bitte Angaben zu statischen Daten und Untersuchungen über Veränderungen der Muster und der Struktur der Arbeit auf innerstaatlicher und sektoraler Ebene unter Berücksichtigung der Verteilung von Männern und Frauen und anderer relevanter Faktoren. Geben Sie bitte an, ob solche Daten und Untersuchungen nach dem Geschlecht aufgeschlüsselt sind, und, falls ja, beschreiben Sie die geschlechtsspezifischen Analysen, die auf dieser Basis möglicherweise durchgeführt worden sind.	Abs. 21 der E.198.
53.	Geben Sie bitte an, ob Daten und sonstige Informationen über Ausmaß und Merkmale der Heimarbeit in ihrem Land zusammengestellt und analysiert werden, einschließlich nach dem Alter und dem Geschlecht aufgeschlüsselter Daten.	Art. 6 des Ü.177; Abs. 4 der E.184.

ÜBERWACHUNG UND DURCHFÜHRUNG		
54.	Beschreiben Sie bitte alle Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Einhaltung und Umsetzung der Rechtsvorschriften über das Arbeitsverhältnis sicherzustellen, beispielsweise durch Arbeitsaufsichtsdienste und deren Zusammenarbeit mit Sozialversicherungs- und Steuerbehörden.	Abs. 4 c)-g) und 15 der E.198; Abs. 9, 22-24 und 26-27 der E.204.
55.	Geben Sie bitte alle Maßnahmen an, die von den innerstaatlichen Arbeitsverwaltungen und ihren angeschlossenen Diensten getroffen worden sind, um sicherzustellen, dass besondere Aufmerksamkeit Berufen und Sektoren mit einem hohen Anteil weiblicher Beschäftigter geschenkt wird, wenn Ungewissheiten hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses und mangelnden Arbeitnehmerschutzes überwacht werden.	Abs. 16 der E.198.
56.	Geben Sie bitte an, ob Maßnahmen getroffen worden oder vorgesehen sind, um in Beratung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden die Bestimmungen der Empfehlung Nr. 204 durchzuführen und die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Politiken und Maßnahmen zur Erleichterung der Formalisierung sicherzustellen.	Abs. 38-39 der E.204.
WIRKUNG VON IAO-INSTRUMENTEN/RATIFIKATIONSAUSSICHTEN		
57.	Geben Sie bitte an, ob Änderungen der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis vorgenommen worden oder vorgesehen sind, um alle oder einige der Bestimmungen der Instrumente, die Gegenstand dieses Fragebogens sind, umzusetzen.	
58.	Machen Sie bitte Angaben zu den Ratifikationsaussichten und nennen Sie etwaige Probleme oder Hindernisse in Bezug auf die mögliche Ratifizierung der Übereinkommen Nr. 122, 159 und 177, soweit solche bestehen.	
59.	Geben Sie bitte die repräsentativen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbände an, denen Abschriften des vorliegenden Fragebogens gemäß Artikel 23(2) der Verfassung der IAO übermittelt worden sind, und geben Sie bitte an, ob Sie von diesen Verbänden Stellungnahmen hinsichtlich der Durchführung oder vorgesehenen Durchführung der Instrumente, auf die sich der Fragebogen bezieht, erhalten haben. Falls ja, übermitteln Sie bitte eine Kopie der eingegangenen Stellungnahmen mit den Bemerkungen, die Sie gegebenenfalls für nützlich erachten.	
MÖGLICHER BEDARF AN NORMENBEZOGENEN MAßNAHMEN UND AN TECHNISCHER UNTERSTÜTZUNG		
60.	Teilen Sie bitte die Auffassungen Ihres Landes hinsichtlich etwa bestehender Lücken oder Widersprüche, die bei künftigen Normensetzungsmaßnahmen in Bezug auf die Instrumente, auf die dieser Fragebogen sich bezieht, angegangen werden sollten, insbesondere in Bezug auf Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, die im Rahmen alternativer Arbeitsverhältnisse tätig sind, und die möglicherweise erforderlichen Arbeitnehmerschutzmaßnahmen.	
61.	Hat Ihr Land Ersuchen um technische Unterstützung durch die IAO formuliert, um ihm bei der Durchführung aller oder einiger der Bestimmungen der Instrumente, die Gegenstand dieses Fragebogens sind, zu helfen? Falls nein, geben Sie bitte an, auf welche Weise die IAO am besten geeignete Unterstützung im Rahmen ihres Mandats bieten könnte, um die Bemühungen des Landes zu unterstützen, eine wirksame Förderung der Beschäftigung und des Schutzes für Beschäftigte, für die die Instrumente, die Gegenstand dieses Fragebogens sind, gelten, auch im Rahmen alternativer Arbeitsvorkehrungen.	